



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. September 2026, Zahl: 640/A/3283/2026 I, womit im Zusammenhang mit Schlägerungsarbeiten im Bereich der Mühlgrabenstraße, Grst. Nr. 270, 255/2, 255/3 und 46/3 alle KG 76322 Mühlgraben verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 21. September 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 22. September 2026 bis Samstag, den 26. September 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Schlägerungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Schlägerungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
6. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
7. Vorankünder sind aufzustellen.
8. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.
9. Die Anrainer sind zu informieren.
10. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen NCN Die Dienstleister GmbH, Watzelsdorf 8, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. NCN Die Dienstleister GmbH
Watzelsdorf 8, 9100 Völkermarkt (vorab per E-Mail: info@diedienstleister.at; christian.kassl@diedienstleister.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. BPK Bezirkspolizeikommando Völkermarkt (per E-Mail: bpk-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
Ritzingstraße 3, 9100 Völkermarkt
4. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
5. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 21.09.2026 09:22:14	